



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Dienstag, 27.08.2002

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	143
Personalausschusssitzung	143
Neue Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle	143
Jägerprüfung 2003 (1. Termin)	144
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2002	145
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2002	147
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2002	148
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weigendorf, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2002	150
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2002	151
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft	152
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	154
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	154
Revidierte Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches in der Gemeinde Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach, für die Munitionsniederlage Grafenwöhr durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 22.02.2002	155

Herr Siegbert Schiener

ist am 27.07.2002 verstorben.

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1981 bis 1997 als Masseur und med. Bade-
meister in der St. Johannes Klinik Auerbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Amberg, 23.07.2003
Landkreis Amberg-Sulzbach
Armin Nentwig, Landrat

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Dienstag, 03.09.2002, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine
öffentliche Sondersitzung des Bau- und Planungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Kr AS 15/AS 4 – Radwegunterführung und Radwegverlängerung zur B 299
2. Anfragen, Verschiedenes

11/20.08.2002

Personalausschusssitzung

Am Donnerstag, 05.09.2002, 17:30 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in
Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/26.08.2002

Neue Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle

Ab 1. September gelten in der Kfz-Zulassungsstelle folgende Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 bis 16:00 Uhr durchgehend
Dienstag: 08:00 bis 16:00 Uhr durchgehend
Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 18:00 Uhr durchgehend
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

11/26.08.2002

Jägerprüfung 2003 (1. Termin);

Schreiben der Regierung vom 29.07.2002, Az. 200-7931-165

Die Regierung der Oberpfalz hat den schriftlichen Teil für die Jägerprüfung 2003 (1. Termin) festgesetzt auf

Dienstag, 28. Januar 2003, um 9.00 Uhr

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 28. November 2002** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung beizufügen oder bis spätestens **28. November 2002** nachzureichen sind die nach § 6 Abs. 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) erforderlichen Unterlagen:

- a) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- mit Zulassungsgebühr in Höhe von 255,-- €,
- b) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
- c) bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-),
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat
Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber **spätestens zum 14.01.2003** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Dies gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungs- mit Zulassungsgebühr **170,-- €** beträgt. Diese Bewerber haben der Anmeldung eine Erklärung beizufügen, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach -Untere Jagdbehörde- entscheidet unverzüglich nach der Anmeldung über die Zulassung. Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber am 28. November 2002 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz -BJagdG- versagt werden müsste; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte.

Die Prüfungs- und Zulassungsgebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung für

- a) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben, bei der Kasse des Landratsamtes Amberg-Sulzbach oder Konto-Nr. 190 000 018 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00, für die
- b) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Amberg haben, bei der Kasse der Stadt Amberg oder Konto-Nr. 240100214 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00

mit dem Vermerk „**Jägerprüfung 2003 1. Termin**“ einzuzahlen.

Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen; dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei seiner Gemeinde zur Prüfung anmeldet. Fehlt der Nachweis über die eingezahlten Gebühren, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Die genaue Anschrift des Prüfungsraumes wird dem Bewerber rechtzeitig in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

Amberg, 08.08.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

38/09.08.2002

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	335.655,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	110.830,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 211.313,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 von 344 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 614,2819 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 74.830,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 mit insgesamt 344 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 217,529 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Illschwang, 14.08.2002
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 12.08.2002, Az.: 941-22 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Illschwang in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 14.08.2002
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Weilburg für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§16 ff der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 412.950,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 539.200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 391.130,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(2) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(3) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Illschwang, 14.08.2002
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 12.08.2002, Az.: 941-22 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 14.08.2002
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§16 ff der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 396.980,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 226.150,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 172.060,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(4) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(5) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Illschwang, 20.08.2002
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 12.08.2002, Az.: 941-22 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 20.08.2002
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weigendorf, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Weigendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.026.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 278.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind
 nicht
 vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Weigendorf, den 08.08.2002

gez.

Schmid

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2002 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Weigendorf, den 23.07.03

gez.

Schmid

1.Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.650,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 550.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 19.500,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 9.945,00 EUR

Gemeinde Illschwang = 9.555,00 EUR

- (2) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine Investitionsumlage in Höhe von 355.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 91.590,00 EUR

Gemeinde Illschwang = 263.410,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Illschwang, 08.08.2002
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 01.08.2002/Az.: 941-22 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang in Illschwang, Am Dorfplatz 2 - Rathaus, Zimmer 7 - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Illschwang, 08.08.2002
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg

Entschädigungssatzung

Die Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und – soweit eingerichtet – des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.

(2) ¹ Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 25 Euro je Sitzung. ² Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹ Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde. ² Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.06.1996 außer Kraft.

Neukirchen, den 25.06.2002

gez.

Schmid

Gemeinschaftsvorsitzender

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 13/IX/02)	17.09. bis 19.09.2002	östl. Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 12/IX/02)	30.09. bis 11.10.2002	östl. Landkreis
3.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0356, V02-0327)	30.09. bis 31.10.2002	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/22.08.2002

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg

Am Donnerstag, 19.09.2002, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/20.08.2002